



**Remseck am Neckar**  
Große Kreisstadt

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften

**Hofweingarten**

Stadtteil Hochberg

# **ABWÄGUNGSTABELLE**

**vom 26.10.2021**

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger  
öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

**Öffentlichen Auslegung vom 16.08.20.21 bis 17.09.2021**

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

und der

**Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und  
sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28. 07.2021 und Frist bis 17.09.2021**

(gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:**

Nr.	Träger	Antwort	Anregung
1	Regierungspräsidium Stuttgart	03.09.2021	-
2	Landratsamt Ludwigsburg	16.09.2021	s.u.
3	Verband Region Stuttgart	04.08.2021	-
4	Industrie- und Handelskammer, Ludwigsburg	-	-
5	Handwerkskammer Stuttgart	05.08.2021	-
6	Polizeidirektion Ludwigsburg	-	-
7	Netze BW	-	-
8	Syna GmbH	30.07.2021	-
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.09.2021	-
12	Vodafone BW GmbH	15.09.2021	-

**Die Öffentlichkeit hat folgende Stellungnahmen vorgebracht:**

Nr.	Öffentlichkeit	Antwort	Anregung
Ö1	[...]	18.08.2021	s.u. (Klimaschutz, Bauverbot)
Ö2	[...]	21.08.2021	s.u. (Beweissicherungsverfahren, Straßensanierung nach Bauarbeiten)

Träger Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
<p>Nr. <u>1</u></p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart Höhere Raumordnungs- behörde Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart</p> <p>03.09.2021</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan.</p> <p>Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums.</p> <p>Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p><b><u>Raumordnung</u></b> Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Sachverhalt wurde in der Begründung Rechnung getragen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Mehrfertigung wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans übersendet.</p>

Träger Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung				
	<p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <table border="0"> <tr> <td>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</td> <td>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de</td> </tr> <tr> <td>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</td> <td>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</td> </tr> </table>	Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de	Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de	Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de	Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de	
Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de	Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de					
Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de	Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de					
<p><u>Nr. 2</u></p> <p>Landratsamt Ludwigsburg Gänsfußallee 8 71636 Ludwigsburg</p> <p>16.09.2021</p>	<p>zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b>I. Naturschutz</b></p> <p><b>Umweltbericht</b></p> <p>Der vorliegende Entwurf zum Umweltbericht beinhaltet nicht vollständig die Bestandteile gemäß der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) zum BauGB. Wir verweisen ausdrücklich auf die Ziff. 2.b) der vorgenannten Anlage.</p> <p>Weiterhin bitten wir um die Korrektur folgender Biotoptypenbewertungen:</p> <p>→ S. 12 des Umweltberichts:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Streuobstbestand: Die ökologische Bewertung hat gemäß der Ökokontoverordnung zum Biotoptyp 45.40 zu erfolgen. Demnach wird nicht allein der Zuschlag mit der Flächengröße multipliziert, sondern es wird der Wiesen- / der Biotoptyp, auf dem die Bäume stocken, ermittelt und bewertet. Dieser Wert wird mit dem vorgenannten Zuschlag addiert. Diese Summe wird mit der Flächengröße multipliziert, um die Ökopunkte (ÖP) für die jeweilige</li> </ul>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustands wird im Umweltbericht im Rahmen des Kapitels 3 auf den Seiten 27 bis 33 vorgenommen. Die genannten Bestandteile der Anlage werden nochmals detaillierter aufgegriffen und dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Streuobstbestand ist im Umweltbericht entspr. ÖKVO bilanziert. Das Streuobst (Zuschlag +6 Öp auf 491m<sup>2</sup> und +5 Öp auf 473m<sup>2</sup>) steht nur auf einem Teil der Wiesenfläche, die mit einer Bewertung von 13 Öp auf insgesamt 2.225m<sup>2</sup> in die Bilanz einfließt.</p>				

Träger Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Streuobstfläche zu erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die 6 Einzelbäume fehlt die Angabe des Stammumfangs. Dieser ist bitte zu ergänzen.</li> </ul> <p>→ S. 51 des Umweltberichts:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dachbegrünung: Die Bewertung mit 11 ÖP je m<sup>2</sup> ist zu hoch bemessen. Statt des Biototypen „Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)“ wird üblicherweise „Kleine Grünfläche (60.50)“ mit 4 ÖP je m<sup>2</sup> herangezogen.</li> </ul> <p><b><u>Landschaftsschutzgebiet und gesetzlich geschütztes Biotop</u></b> Entlang der nördlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs kommt es zu Überschneidungen mit dem gesetzlich geschützten Biotop „Feldhecken mit Trockenmauern Hofweingarten“, Biotopnummer: 171211180641 und dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Zipfelbach unterhalb Hochdorf mit Roßberg, Altach und Umgebung,“ Schutzgebiets- Nr. 1.18.055.</p> <p>Um jeglichen Konflikt zwischen der geplanten Baugebietsausweisung und dem Landschafts- sowie Biotopschutz zu vermeiden und keine Erlaubnis- und Ausnahmeverfahren anstrengen zu müssen, regen wir an, die nördliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs einige Meter in Richtung Süden, südlich des bestehenden Weges, zu verschieben. Zumal der Streifen, in dem die Überschneidungen liegen, nicht überplant, also nicht verändert werden soll.</p> <p>Dennoch sollte auf das LSG und das Biotop im Text- und Planteil verwiesen werden und dass, insbesondere zum Schutz der Trockenmauer und des Gehölzbestandes, im Zuge der Erschließung und Bebauung geeignete Maßnahmen entsprechend der DIN 18920 und der RAS LP 4 zu ergreifen sind. Die Ziff. A9.9. ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Berücksichtigung. Insgesamt fließen 12 Einzelbäume mit dem Faktor 6 in die Bilanz ein. Der Stammumfang ist im Baumkataster aufgeführt. Die Darstellung der bilanzierten Einzelbäume wird im Umweltbericht präzisiert.</p> <p>Berücksichtigung. Die Bilanzierung der geplanten Dachbegrünungen wird im Umweltbericht entsprechend angepasst.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Das Landschaftsschutzgebiet und das Biotop sind nachrichtlich im Bebauungsplan übernommen und gekennzeichnet und die Festsetzungen sind so getroffen, um insbesondere aufzuzeigen, dass hier keine Änderung erfolgt, sondern eine dauerhafte Erhaltung und Sicherung. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs wurde bewusst so gewählt, dass die Privaten Flächen im Norden, sowie das angrenzende Wegegrundstück im Geltungsbereich enthalten sind, da hier eine Abweichung der tatsächlichen Gegebenheiten und der Flurstücksabgrenzung gegeben ist – der bestehende Weg verläuft zur Hälfte im Süden auf den angrenzenden bisher privaten Grundstücken. Um dies zu sichern und die Flächen auch geregelt in den Bebauungsplan aufzunehmen, wurde die Abgrenzung in der vorliegenden Art getroffen. Es wird kein Widerspruch in der Abgrenzung des Geltungsbereichs mit der Lage/Überschneidung Landschaftsschutzgebiet und Biotop gesehen. Nach dem Baugesetzbuch werden drei Gebietstypen unterschieden: Außenbereich nach §35, Innenbereich sowie das beplante Gebiet, welches nicht gleichzusetzen ist mit Innenbereich. Somit wird der nördliche Planbereich nicht automatisch zu einem Innenbereich, nur weil dieser innerhalb des Geltungsbereichs liegt. Er wird zu einem beplanten Gebiet was eigens dazu dient, diesen Bereich mit den Festsetzungen zu schützen und dauerhaft zu erhal-</p>

Träger Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Darüber hinaus sind die im Bestandsplan zum Umweltbericht dargestellten Trockenmauern auf dem Flst. Nr. 693 dahingehend zu überprüfen, ob diese der Definition der Ziff. 6.3 der Anlage 2 zum NatSchG entsprechen. Gegebenenfalls muss für die Beseitigung der Mauerstrukturen vor Satzungsbeschluss der Stadt Remseck/N. eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG vorliegen. Ein entsprechender Antrag müsste im laufenden Verfahren der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden. Gemäß Abs. 3 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen bzw. die Zerstörung durch eine Neuerrichtung einer Trockenmauer in mindestens gleichem Umfang ausgeglichen wird.</p> <p><b><u>Artenschutz</u></b></p> <p>Die <u>Vermeidungsmaßnahme V1</u> ist dahingehend zu ergänzen, dass die DIN 18920 und RAS LP 4 zu beachten sind.</p> <p>Die <u>Vermeidungsmaßnahme V3</u> ist zu überarbeiten. Statt der bislang beschriebenen Vorgehensweise ist festzusetzen, dass im Oktober, vor Beginn der Erschließung des Baugebietes, die vorhandenen Baumhöhlen nochmals auf Nutzung durch Fledermäuse zu überprüfen und zu verschließen sind. Zeitgleich sind mindestens 2 Fle-</p>	<p>ten. An der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird daher weiterhin festgehalten.</p> <p>Berücksichtigung. Der Umweltbericht wird dahingehend angepasst, eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG wurde zwischenzeitlich eingeholt und mit Datum vom 01.10.2021 erteilt. Für den Eingriff im Umfang von ca. 22,5 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche wird ein Ausgleich im Umfang von 24,1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche vorgenommen werden. Die Neuanlage ist im südlichen Bereich des Bebauungsplans im Bereich der öffentlichen Grünfläche zwischen Fußweg und allgemeiner Wohnfläche vorgesehen. Aktuell innerhalb der Flurstücke 693, 694 und teilweise auf dem Flurstück 695 im Gewinn Hofweingarten im Stadtteil Hochberg. Soweit möglich wird das Steinmaterial der vorhandenen Mauern wiederverwendet. Eine Aufnahme der Neuanlage der Trockenmauer als Festsetzung in den Bebauungsplan erfolgt nicht, da dieses ohnehin innerhalb der öffentlichen Grünfläche zulässig ist. Eine neu aufzunehmende Festsetzung zur Sicherung der Umsetzung der Maßnahme würde eine Änderung des Bebauungsplanes und somit eine erneute Offenlage bedeuten. Der Ausnahmeantrag stellt eine ausreichende Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahme für die Stadt Remseck dar.</p> <p>Berücksichtigung. Das Artenschutzgutachten sowie die Textliche Festsetzung Ziff. A9.6 V1 wird dahingehend redaktionell ergänzt.</p> <p>Berücksichtigung. Das Artenschutzgutachten sowie die Textliche Festsetzung Ziff. A9.6 V3 sowie CEF 1 wird dahingehend redaktionell geändert.</p>

Träger Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	<p>dermauskästen je Baumhöhle im näheren Umfeld an geeigneten Bäumen als CEF- Maßnahme anzubringen. Die Baumstandorte müssen in den Bebauungsplanunterlagen verortet werden, und die Stadt Remseck/N. muss die Verfügungsgewalt über die Grundstücke, auf denen die Fledermauskästen installiert werden, besitzen. Die Maßnahme <u>CEF 1</u> ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Die <u>Vermeidungsmaßnahme V4</u> ist zu ergänzen. Um ein Einwandern von Eidechsen aus der Umgebung in das Baufeld zu verhindern, sind an der westlichen und nördlichen Grenze des Baugebietes Reptilienschutzzäune zu errichten und während der gesamten Bauzeit zu erhalten.</p> <p>Die <u>Vermeidungsmaßnahme V5</u> ist zu ändern. Der Abbruch hat grundsätzlich im Zeitraum 01.11. – 28./29.02. zu erfolgen. Kann dieser Zeitraum nicht eingehalten werden, muss eine vorherige Kontrolle auf das Vorkommen brütender Vögel und Fledermäuse durch einen Fachkundigen erfolgen.</p> <p>Wir bitten zu ergänzen, dass die <u>CEF- Maßnahme 2</u> für in und an Gebäuden brütende Vogelarten dient.</p> <p>Die Anzahl der erforderlichen Nist- und Fledermauskästen ist zu überprüfen und zu ergänzen. Es besteht bislang eine Diskrepanz zwischen der Anzahl der Brutpaare und der angegebenen Baumhöhlen.</p> <p><b><u>Ausgleichsmaßnahmen / Zuordnungsfestsetzung</u></b> Es sollte geprüft werden, ob nicht die Absätze A9.6 – A.9.9 mit den Festsetzungen unter A13 zusammengefasst werden können. Dies gilt insbesondere für die Ziff. A9.8.</p> <p>Gemäß § 18 Abs. 2 NatSchG übermitteln die Gemeinden der unteren Naturschutzbehörde, zur Aufnahme in das landesweite Kompensati-</p>	<p>Auf eine genaue Verortung der Nistkästen auf die einzelnen Bäume in den Bebauungsplanunterlagen wird nach Rücksprache mit der Naturschutzbehörde verzichtet. Nach Anbringung der Nistkästen wird eine Fotodokumentation übersandt. Die Überprüfung und das Ausschäumen der Baumhöhlen erfolgt im Oktober.</p> <p>Berücksichtigung. Das Artenschutzgutachten sowie die Textliche Festsetzung Ziff. A9.6 V4 wird dahingehend redaktionell geändert. Der Reptilienschutzzaun ist in Karte 1 des Gutachtens dargestellt.</p> <p>Berücksichtigung. Das Artenschutzgutachten sowie die Textliche Festsetzung Ziff. A9.6 V5 wird dahingehend redaktionell geändert.</p> <p>Berücksichtigung. Das Artenschutzgutachten sowie die Textliche Festsetzung Ziff. A9.6 Maßnahme 7 (CEF 2) wird dahingehend redaktionell geändert</p> <p>Berücksichtigung. Das Artenschutzgutachten sowie die Textliche Festsetzung Ziff. A9.6 Maßnahme 6 (CEF 1) wird dahingehend redaktionell geändert, insgesamt werden die Nistkästen um 6 Stück erhöht.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die Festsetzungen werden beibehalten, da sie auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen basieren und somit unterschiedliche Bedeutungen für den Vollzug des Bebauungsplanes bedeuten.</p>

Träger Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	<p>onsverzeichnis, die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Absatz 3 BauGB und § 200a BauGB, soweit diese außerhalb der Eingriffsfläche des Bebauungsplans bzw. auf von der Gemeinde außerhalb des Eingriffsbebauungsplans bereitgestellten Flächen bereits durchgeführt wurden und werden. Wir bitten die Stadt Remseck/N., eine entsprechende tabellarische Auflistung mit Nennung der Gemarkung und der Flurstücknummern sowie Stand der Umsetzung der Maßnahmen zeitnah nach Satzungsbeschluss der unteren Naturschutzbehörde zuzusenden.</p> <p><b><u>Vogelschutz bei Gebäudeverglasung</u></b></p> <p>Der Abschnitt C7 sollte dringend als eine den Vogelschutz unterstützende Maßnahme in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Durch die bestehenden Gehölze in der Umgebung und durch die im Bebauungsplan festgesetzten Gehölze, ist mit einem Durchfliegen des Plangebietes zu rechnen. Somit sollten geeignete Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag in Anlehnung an § 1 BNatSchG und den Planungsgrundsätzen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB entsprechend, verbindlich vorgegeben werden. Eine städtebauliche Rechtfertigung für die Festsetzung dieser wichtigen Vogelschutzmaßnahme liegt grundsätzlich vor.</p> <p>Zu dem sonstigen vom Fachbereich Umwelt zu behandelnden Belangen sind keine weiteren Anregungen oder Hinweise erforderlich.</p> <p><b><u>II. Landwirtschaft</u></b></p> <p>Wir verweisen inhaltlich auf unsere Stellungnahme zu diesem Verfahren vom 10.06.2021 und möchten nach zwischenzeitlicher Fertigstellung des Umweltberichtes nunmehr auf die darin konkretisierten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen eingehen:</p>	<p>Der Bitte wird entsprochen, nach Satzungsbeschluss wird die Stadt Remseck der unteren Naturschutzbehörde eine entsprechende tabellarische Auflistung zukommen lassen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis im Textteil wird als ausreichend erachtet. Auf die Übernahme des Hinweises als Textliche Festsetzung wird aufgrund der Unbestimmtheit einer möglichen Festsetzungsformulierung verzichtet. Die Plantiefe des vorliegenden B-Planung lässt zudem keine detaillierte Bewertung zum Vorliegen eines erhöhten Risikos oder dessen Maß durch Vogelschlag (nach: Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelwarten: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. lektorierte Fassung Februar 2019) zu.</p> <p>Dies ist erst nach abgeschlossener Konstruktionsplanung der Gebäude und damit auch Fassaden auf Ebene des Bauantrages prüfbar. Die Thematik Vogelschlag wird im Gebäudeentwurfs-/ -konstruktionsprozess beachten und im Rahmen des Bauantrages unter Zuhilfenahme o.g. Bewertungsverfahrens abschließend geprüft.</p>

Träger Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Der Eingriff verursacht ein Defizit in Höhe von 44.430 Ökopunkten, welches entsprechend außerhalb des Gebiets auszugleichen ist.</p> <p>Im Rahmen der erforderlichen CEF-Maßnahmen ist die Anlage von hochstämmigen Streuobstwiesen an vier verschiedenen Standorten auf einer Fläche von ca. 42 ar geplant. Es handelt sich um die Flurstücke 2661, 2038, 1818 und 956 auf Gemarkung Neckargröningen. Flurstück 956 besteht in Teilen sowohl aus Ackerland als auch aus Dauergrünland.</p> <p>Wir stehen der Entwicklung von Streuobstwiesen vor allem auf Ackerflächen aus landwirtschaftlicher Sicht eher kritisch gegenüber, da deren langfristiger Erhalt aus verschiedenen Gründen oftmals nicht sichergestellt ist. In vielen Fällen mangelt es an der Pflege der Streuobstbäume, hervorgerufen durch mangelnde Fachkenntnis, aber auch durch mangelndes Interesse aufgrund der schlechten Erössituation im Streuobst. Als Folge davon verwildern viele Streuobstwiesen im Laufe der Zeit. Die klimatischen Veränderungen mit heißen Sommern und weniger Niederschlag beschleunigen diese Entwicklung, da viele Standorte für bestimmte Streuobstsorten nicht mehr derart geeignet sind, wie es vielleicht noch vor 50 Jahren der Fall war.</p> <p>Wir bevorzugen daher flächenneutralere Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Wiederherstellung der ökologischen Wertigkeit bestehender Streuobstwiesen durch Pflege- oder Entbuschungsmaßnahmen. Schlussendlich werden durch die Anlage neuer Streuobstwiesen auf Ackerland immer nur weitere Flächen der ackerbaulichen Nutzung dauerhaft entzogen.</p> <p>Aus den genannten Gründen muss die ordnungsgemäße Bewirtschaftung bzw. Pflege aller dieser Flächen inklusive der Streuobstbäume dauerhaft sichergestellt sein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Neuanlage bzw. Ergänzung von Streuobstwiesen ist nach vorliegender SaP als CEF-Maßnahme erforderlich, wegen bau- und anlagebedingtem Lebensraumverlust von Vogelarten und ggf. Fledermausarten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird im Zuge anderer Projekte mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Träger Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10.06.2021.	Die Sicherstellung erfolgt üblicherweise durch entsprechende Beauftragung durch die Stadt an Dritte bzw. entsprechenden vertraglichen Regelungen gegenüber Dritten.
<p><u>Nr. 3</u></p> <p>Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart</p> <p>04.08.2021</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 11. Mai 2021: Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über die Rechtskraft des Bebauungsplans zu informieren und uns ein Exemplar der Planunterlagen möglichst in digitaler Form zu überlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Mehrfertigung wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans übersendet.</p>
<p><u>Nr. 5</u></p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart</p> <p>05.08.2021</p>	<p>vielen Dank für die Übersendung des Abwägungsergebnisses und die Berücksichtigung unserer Anregungen.</p> <p>Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir zu diesem Bebauungsplan nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Nr. 8</u></p> <p>Syna GmbH An der Mundelsheimer Straße 74385 Pleidelsheim</p> <p>30.07.2021</p>	<p>für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung. Zu dem Bebauungsplan als solchem haben wir keine weiteren Anregungen vorzutragen. Unsere Stellungnahme vom 04.05.2021 behält weiterhin Gültigkeit. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Energieanlagen die durch die Syna GmbH betrieben werden. Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter <a href="https://planauskunft.syna.de/planauskunft/">https://planauskunft.syna.de/planauskunft/</a></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Leitungsabfrage erfolgte am 10.06.2021. Auf den Privatgrundstücken befindet sich keine Leitung, die durch ein Leitungsrecht gesichert werden müsste. Die Stromversorgung erfolgt bisher über Oberleitungen.</p>

Träger Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
<p><u>Nr. 9</u></p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Rosenbergstr. 59 74074 Heilbronn</p> <p>09.09.2021</p>	<p>vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Mit Schreiben vom 09. Juni 2021/PTI 21-Betrieb, Jürgen Harrer haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die genannte Stellungnahme verwies auf eine Stellungnahme Rahmen zu Erschließungsplanungen, Darin wurde auf bestehende Leitungen, die zu berücksichtigen sind hingewiesen. Die anderen Hinweise aus der Stellungnahme betrafen die Bauausführung (Vergabe und Ausschreibung) und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Bestehende Leitungen werden berücksichtigt. Im Zuge der Erschließungsplanung wird die Telekom rechtzeitig informiert.</p>
<p><u>Nr. 10</u></p> <p>Vodafone BW GmbH Zentrale Planung Postfach 10 20 28, 34020 Kassel</p> <p>15.09.2021</p>	<p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Öffentlichkeit Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
<p>Nr. Ö1</p> <p>Öffentlichkeit 1</p> <p>18.08.2021</p>	<p>erlauben Sie mir anl. der Ausschreibung des Wohngebietes „Hofweingarten“ diesen Antrag zu stellen: Ich stelle den Antrag, die geplante Bebauung „Hofweingarten“ nicht zu beginnen und bautechnische Schritte einzustellen.</p> <p>Begründung: Frau Baubürgermeisterin Priebe wird in der Stuttgarter Zeitung vom 07.06.2021 so zitiert: <b>„... habe Zweifel, ob man heutzutage dort noch den Bau von Wohnflächen erlauben würde.“</b></p> <p>Ich sage: <b>Wenn heute dort keine Erlaubnis für den Bau von Wohnhäuser gegeben wird, dann können doch erst recht heute nicht Wohnhäuser dort gebaut werden.</b></p> <p>Frau Priebe weiter: <b>„Wenn man heute auf eine Bebauung verzichten, würde man Geld verbrennen.“</b> Der Stadt Remseck geht es nur um Geld. Kauf je qm Fläche für 170 €, Verkauf zu 700 € - 1.000 €.</p> <p>Und: Die Bebauung wird zu keiner Sekunde der Wohnungsnot abhelfen und bezahlbaren Wohnraum schaffen, sondern nur dem Wohl von Auserwählten dienen.</p> <p><b>Mir geht es aber um Klima, Natur und Menschen.</b> Es wird den Belangen des Umwelt- und ganz besonders des Klimaschutzes eine Bebauung entgegenstehen. Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet wird auseinander gerissen. Ich könnte nun sei-</p>	<p>Der Antrag wird zur Kenntnis genommen, an der Planung wird jedoch weiterhin festgehalten.</p> <p>Das Baugebiet Hofweingarten ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Baufläche ausgewiesen und vorgesehen. Somit wurde das Gebiet stets als künftige Baufläche für Wohnbebauung vorgesehen und entsprechend sind auch die übergeordneten Planungen (Regionalplanung, Landschaftsschutzgebiet) darauf abgestimmt. Wenn diese Fläche nicht bereits in den Planungen enthalten wäre, so wäre es heutzutage sicherlich schwierig an dieser Stelle ein Wohngebiet zu verwirklichen, hier wären dann ganz andere planerischer Voraussetzungen gegeben und zu berücksichtigen.</p> <p>Da diese Fläche als Bauerwartungsland seit Jahrzehnten in den Planungen enthalten ist und entsprechende Arbeitsstunden in diese Fläche eingeflossen sind, sind die Ökonomischen Gründe sowie die pragmatischen Gründe (vergleichsweise unbürokratische Umsetzbarkeit des Wohngebietes), den Belangen des Umwelt- und Klimaschutz gegenüberzustellen.</p> <p>Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Hanglage, Erschließung, Berücksichtigung der Belange der Anwohner) hat die Stadt hier nicht das Ziel verfolgt, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen; ein attraktives Angebot für Einzelhausbebauung dient ebenso der Schaffung von Wohnraum und Berücksichtigt die Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet.</p> <p>Die Sorgen der Anwohner und die Belange und Auswirkungen eines Baugebietes werden stets im stadtteilbezogenen Kontext betrachtet – so auch hier. Es ist richtig, dass das Gebiet am Rande eines Landschaftsschutzgebietes liegt, eine Einbeziehung findet nicht statt. Die</p>

Öffentlichkeit Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	<p>tenlang über Umwelt- und Klimaschutz schreiben. Aber diese Argumente sind Ihnen bekannt. Den Menschen, die in der Hochdorfer Steige und im Weinbergweg wohnen, werden bei einer Bebauung große Opfer abverlangt, denn der Weinbergweg ist eine Sackgasse und alle Fahrzeuge, die zum Baugebiet fahren, müssen auch so wieder zurück</p> <p>Zusammenfassung: <b>Wenn man heute für eine Bebauung des Gebietes „Hofweingarten“ keine Bauerlaubnis erhalten würde, so kann eine Bebauung erst recht nicht möglich sein. Ich stelle den Antrag, die Bebauung „Hofweingarten“ einzustellen, zumal noch kein Spatenstich seitens der Stadt durchgeführt wurde.</b></p> <p>Anlage: <b>Schmucke Häuschen in kritischer Lage</b></p> <div data-bbox="465 1082 663 1155"> <p>Remseck will alte Pläne für ein neues Baugebiet umsetzen. Unter Anwohnern regt sich der erste Widerstand. Von Werner Waldner</p> </div> <div data-bbox="465 1171 663 1460"> <p>Es ist ein idyllisches Fleckchen Erde: schmucke Einfamilienhäuser und am Ende des Weinbergwegs eine malerische Wiese mit Obstbäumen und Hecken. Schon seit Jahren weisen die Pläne der Stadt Remseck für den Bauortteil Hochberg ein kleines Baugebiet aus. Nun will die Kommune das Projekt mit dem klingulichen Namen „Hofweingarten“ angehen. Und Nachbarn machen sich Gedanken, wie die Lärnwand zur Baustelle gelangen. Etwas über die Hochdorfer Steige und den Weinbergweg? „Gibt überhaupt nicht“ heißt es in einem Schreiben an Bauürgermeisterin Birgit Pribe. Einen halben Hektar misst das Baugebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Landschaftsschutzgebiet. Birgit Pribe, vor drei Jahren von Wahlbürgern nach Remseck am Neckar gewählt, hat Zweifel, ob man heute dort noch den Status von Wohnhäusern erlauben würde. Aber vor Jahren tickten die Uhren anders, die Bauverwaltung und der Gemeinderat konnten sich weitere schmucke Ein- und Zweifamilienhäuser am Rand von Hochberg durchaus vorstellen, und die Stadt Remseck kaufte einige der Grundstücke zum Baulandpreis. Würde man jetzt auf eine Bebauung verzichten, würde man Geld verbrennen, sagt Birgit Pribe, der mannauch die Aufgabe zufällt, die Pläne von einst in die Wirklichkeit umzusetzen. Hochhäuser, wie sie dort auch schon einmal vorgesehen waren, soll es nicht mehr geben, sondern nur noch fünf Ein- und Zweifamilienhäuser, die über eine kleine Straße, die vom Weinbergweg ab-</p> </div> <div data-bbox="674 1082 1070 1270">  </div> <div data-bbox="674 1270 1070 1286"> <p>In dieser ruhigen Remsecker Wohngegend könnte es bald laut werden. Foto: Simon Grunelle</p> </div> <div data-bbox="1081 1034 1272 1062"> <p>STUTTGARTER ZEITUNG Nr. 127   Montag, 7. Juni 2021</p> </div> <div data-bbox="1081 1082 1279 1460"> <p>Äcker zu errichten. Das würde zwar mehr kosten, aber nicht nur es sei der Ansicht, „dass es nicht sein kann, dass finanziell gut Betuchte ihre Traumhäuser auf Kosten aller Anlieger der Steige und des Weinbergwegs bauen können, ohne ihren Beitrag zur Verkehrsbelastung beizutragen zu haben.“</p> <p>Welchen Weg die Bauverfahren nehmen werden, das werde der Gemeinderat im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in der zweiten Jahreshälfte entscheiden, kündigte Birgit Pribe an. Alle Briefe aus der Nachbarschaft würden den Stadträten im Original vorgelegt, sodass sie sich ein Bild über die Situation machen könnten.</p> <p>Die Sorgen der Anwohner teilt Pribe „im Moment“ nicht. Der Weinbergweg und die Hochdorfer Steige seien ausreichend breit. Schließlich seien sie so angelegt worden, dass auch die Feuerwehr stets problemlos zu möglichen Einsatzorten anrücken könnte. Ein eigenes Baustellenschild anzulegen, müsse man auf Grundstücke zurückgewinnen, die der Stadt Remseck nicht gehören würden, sagt die Bauürgermeisterin.</p> <p>Sie hofft, dass der Gemeinderat noch in diesem Jahr die erforderlichen Entscheidungen trifft, sodass die Bauarbeiten im kommenden Jahr anrücken können – über welchen Weg auch immer.</p> </div>	<p>Berücksichtigung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes erfolgt im Umweltbericht und auch bei den Festsetzungen im Bebauungsplan (wie z. B. Randeingrünung).</p> <p>Die Überprüfung der verkehrlichen Auswirkungen der Wohngebietserweiterung „Hofweingarten“ hat gezeigt, dass die zusätzlichen Verkehrsmengen im Bereich des Weinbergwegs und der Hochdorfer Steige vor dem Hintergrund der sehr geringen Auslastungen zu relativieren sind und dass die bestehenden Straßen die zusätzlichen Mengen ohne weiteres aufnehmen können. Aus verkehrsplanerischer Sicht bestehen daher gegen die geplante Erschließung der Wohngebietserweiterung „Hofweingarten“ über das bestehende Straßennetz keine Bedenken.</p>

Öffentlichkeit Antwortschreiben	Vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
<p>Nr. <u>ÖZ</u></p> <p>Öffentlichkeit 2</p> <p>21.08.2021</p>	<p>Betreff: 1. Baugebiet „Hofweingarten“ 2. Straße Weinbergweg</p> <p>erlauben Sie mir zu den im Betreff genannten Punkten diese Einwendungen und Entscheidungen meinerseits vorzutragen:</p> <p>1. „Hofweingarten“ Sie schreiben, dass die Verwaltung auf der Agenda hat, in den umliegenden Gebäuden ein sog. Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Ich möchte Sie bitten und stelle hiermit auch den Antrag dieses Vorhaben in die Tat umzusetzen.</p> <p>2. Straße Weinbergweg Der Belag der Straße ist per heute in Ordnung. Ich befürchte aber, dass nach Fertigstellung der Bebauung „Hofweingarten“ die Straße so zerstört ist, dass ein neuer, teurer Belag notwendig ist. Ich bin bei einer evtl. Kostenumlegung auf die Anwohner nicht bereit, mich an den Kosten zu beteiligen, weil Sie die Möglichkeit hatten, eine andere Zufahrt zum Baugebiet anzulegen. Zeit für eine Planung hatten Sie ausreichend.</p>	<p>Das Beweissicherungsverfahren wird im Vorfeld der Erschließungsmaßnahmen durchgeführt. Ein entsprechendes Fachbüro wird dafür beauftragt. Die Stadtverwaltung wird sich zu gegebenem Zeitpunkt mit den angrenzenden Eigentümern hinsichtlich eines gemeinsamen Begehungstermines in Verbindung setzen.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine ggf notwendige Straßenwiederherstellung nach der Baumaßnahme erfolgt durch die Stadtverwaltung oder nach dem Verursacherprinzip ohne Kostenbeteiligung der Anwohner.</p>